

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 14/94

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Beschwerdeausschuß bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin,
Berlin, Bismarckstraße 95,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

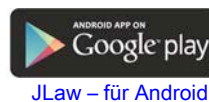
1. Kassenärztliche Vereinigung Berlin,
Berlin, Bismarckstraße 95/96,
2. Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin,
Berlin, Mehringplatz 15.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 1994 durch den Vorsitzenden Richter F u n k sowie die Richter Dr. E n g e l m a n n und S t e e g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 9. März 1994 wird verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger hat dem Beklagten dessen Aufwendungen für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernissen.

Der Kläger begehrt zunächst die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels (Zulassungsgrund gem § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der darin liegen soll, daß das Landessozialgericht (LSG) den Rechtsstreit in der Besetzung mit je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Kassenärzte entschieden hat. Die Beschwerde entspricht insoweit nicht der Bezeichnungspflicht des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG; wird nämlich vom Beschwerdeführer ein Verhalten der Vorinstanz als Verfahrensfehler gerügt, das unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Verfahrensmangel sein kann, fehlt es schon an einer schlüssigen Darlegung des Verfahrensmangels mit der Folge, daß die Beschwerde sich als unzulässig erweist. So liegt der Fall hier. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist für die Abgrenzung, ob eine Streitsache eine Angelegenheit des Kassenarztrechts (§ 12 Abs 3 Satz 1 SGG) oder der Kassenärzte (§ 12 Abs 3 Satz 2 SGG) betrifft, ausschlaggebend, wie nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften die Verwaltungsstelle zusammengesetzt ist, die über den streitigen Anspruch zu entscheiden hat (vgl zB BSGE 70, 285, 286 f = SozR 3-2500 § 122 Nr 3). Über die Kürzung von Honorarforderungen im Primärkassenbereich wegen unwirtschaftlicher Behandlungs- oder Ordnungsweise haben seit jeher Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkassen zu entscheiden (§ 368n Abs 5 Satz 2 Reichsversicherungsordnung <RVO>; § 106 Abs 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - <SGB V> idF des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20. Dezember 1988 - BGBl I S 2477), so daß in nachfolgenden Rechtsstreitigkeiten auch die Gerichte paritätisch zu besetzen waren. Demgemäß hat auch das Berufungsgericht zutreffend in der sog paritätischen Besetzung entschieden, so daß bezüglich der Besetzung des Gerichts ein Verfahrensmangel unter keinen Umständen vorliegen konnte.

Auch soweit der Kläger eine Divergenz des angefochtenen Urteils zu der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) rügt (Zulassungsgrund gem § 160 Abs 2 Nr 2 SGG), ist die Beschwerde unzulässig, weil die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt. Hierfür ist ua erforderlich, daß aufgezeigt wird, in welchem abstrakt formulierten Rechtssatz sich das vorinstanzliche Urteil von welchem abstrakt formulierten Rechtssatz der abweichungsbegründenden BSG-Entscheidung unterscheidet (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 29) und daß das Urteil des LSG hierauf beruht. Eine Abweichung liegt nicht schon in einer materiell-rechtlich unzutreffenden Subsumtion, sondern allein darin, daß das LSG von einer Rechtsmeinung ausgeht, die mit der des Revisionsgerichts unvereinbar ist. Das ist vom Kläger nicht aufgezeigt worden. Er stellt in seinen Ausführungen zur Divergenz nicht



jeweils zwei inhaltlich einander widerstrebende Rechtssätze gegenüber. Er rügt vielmehr, daß das Berufungsgericht die ihm - dem Kläger - obliegende Konkretisierung und Substantiierung seiner Praxisbesonderheiten zu Unrecht als nicht ausreichend bewertet habe. Die damit behauptete fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht ersetzt nicht die oben aufgezeigten Voraussetzungen einer Bezeichnung der geltend gemachten Abweichung.

Schließlich beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Seinen Ausführungen kann entnommen werden, daß er es als rechtsgrundsätzlich bedeutsam ansieht, ob sich ein Berufungsgericht auf die bisherige Rechtsprechung berufen kann, ohne über die klärungsbedürftige Grundsatzfrage Ausführungen zu machen, ob die Gauß'sche Verteilung ohne weiteres angewandt werden könne, wenn nicht zuvor nach den Grundsätzen der Amtsermittlung die zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausgeschöpft worden seien. Ungeachtet dessen, daß es insoweit schon an einer ausreichenden "Darlegung" der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache fehlt, weil weder die über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung der angestrebten Entscheidung aufgezeigt wird noch deren Klärungsbedürftigkeit ausreichend dargestellt ist, geht die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage von der Prämisse aus, daß das Berufungsgericht im entschiedenen Einzelfall seiner Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nicht nachgekommen sei. Verfahrensmängel in dieser Hinsicht sind von ihm aber nicht gerügt worden, so daß der Senat einer diesbezüglichen Prüfung nicht nähertreten kann. Bei dieser Sachlage hätte es eingehender Ausführungen dazu bedurft, inwiefern die Rechtsfrage überhaupt klärungsfähig ist. Solche Darlegungen fehlen jedoch. Die Beschwerde war daher auch insoweit unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)